Wien, Donnerstag den 23. September 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das vierte Quartal 1880 an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Ueber die Entfernung der Abfallstoffe in den Landgemeinden.

Von **Th. von Langsdorff**, großherzogl. Bezirksarzt in Emmendingen.

(Schluß.)

Das Wichtigste ist die gute Beschaffenheit der Dungstätten, Pfuhlgruben und Abtritte.

In diese Stätten müssen alle Abfallstoffe reinlich zusammengebracht und zusammengehalten werden, jedes Zerstreuen dieser Stoffe an anderen Plätzen ist strengstens zu bestrafen.

Bei ihrer Anlage ist vor Allem im Auge zu behalten, daß das Durchsickern von Flüssigkeiten aus demselben in den Boden, sowie das Auslaufen derselben auf Höfe oder Straßen und Winkel auf jede mögliche Weise unmöglich gemacht werde. Denn oft genug ist der Weg vom verunreinigten Boden zu einem Brunnenschachte oder einer Trinkquelle nicht weit genug, um die desinficirende Eigenschaft des Bodens für die in denselben eingedrungenen verwesenden Substanzen hinlänglich zur Geltung zu bringen.

Die erforderliche Eigenschaft der Anlagen ist aber auch möglich herzustellen. Das ist Sache der Techniker. Pflicht der Gesundheitsbehörden aber ist, Alles aufzubieten zur wirklichen Erreichung jenes Zweckes; und dazu ist nöthig, daß 1. genaue bezirkspolizeiliche oder allgemeine polizeiliche Verordnungen über die Art der Herstellung aufgestellt werden, 2. daß die Herstellung jener Anlagen unter strenger Aufsicht geschieht, 3. daß dieselben nicht benutzt werden dürfen, ehe ein wahrheitsgetreues Zeugniß eines vom Staate aufgestellten und beaufsichtigten Sachverständigen deren vollständige Zweckmäßigkeit beglaubigt hat, 4. daß eine genaue Aufsicht darüber geführt wird, daß die Anlagen in gutem Zustande erhalten werden.

Besonders erwähnen möchte ich hier, wie zweckmäßig die Anordnung unserer Verordnung ist, wonach der Abstand einer Dunggrube von einem Brunnen mindestens 6 M. betragen muß. Ich möchte aber diese Bestimmung auch auf die Entfernung von der Wohnung ausgedehnt wissen.

Warum ein ordentlicher Abtritt von unserer Verordnung nur für Ortschaften mit mehr als 1500 Seelen verlangt wird, ist mir unbegreiflich; ist doch der Boden in kleineren Ortschaften ebenso empfänglich für die Aufnahme verwesender Stoffe und der menschliche Organismus überall derselbe! Der Landbewohner hat den gleichen Schutz seiner Gesundheit zu beanspruchen wie der Städter, und Anstand zu bewahren, beziehungsweise einzuführen thut dort mehr noth als hier. Mit Petroleumfässern die überall billig zu haben sind, läßt sich auf die allerwohlfeilste und leichteste Art ein ordentlicher Abort herstellen, der zu bequemer Abfuhr der Stoffe eingerichtet werden kann; freilich muß auf Sitz, Abfallrohr, Dunstrohr, gute Bedachung der Tonne und wasserdichte Herrichtung der Tonnenkammer gesehen werden, und die Hauptsache bleibt auch dann noch: fleißige Abfuhr!

Ist nun Alles gut hergestellt, dann bleibt noch die Sorge, daß Alles in Ordnung bleibt, und daß die Abfuhr zu rechter Zeit geschieht.

Als einziges Mittel zu diesem Zwecke halte ich die periodische Anordnung und Beaufsichtigung der Abfuhr durch die Gemeindebehörden, beziehungsweise durch besonders aufgestellte sachkundige, willige, unparteiische Uebelstandsaufseher oder wie wir sie sonst nennen wollen.

Auf den ersten Blick sieht das gar bureaukratisch und umständlich aus, in Wirklichkeit aber würde sich die Sache ganz leicht machen.

So gut das Ausputzen der Bäume, das Raupenvertilgen, das Reinigen der Gräben, das Straßenkehren auf öffentliche Anordnung zu gewissen Zeiten geschehen muß, und manches dieser Geschäfte, falls der Pflichtige es versäumt, von der Behörde auf dessen Kosten besorgt wird, mit demselben Rechte und ebenso leicht wird sich doch wohl auch die für die Gesundheit der Bewohner so wichtige Abfuhr der Abfallstoffe aus dem Bereiche der menschlichen Wohnungen periodisch anordnen lassen? ob in dieser Richtung allgemeine oder bezirkspolizeiliche oder ortspolizeiliche Verordnungen aufgestellt werden wollen oder sollen, bleibt sich im Ganzen gleich; im Allgemeinen jedoch gebe ich stets den allgemeingiltigen Vorschriften den Vorzug, um das ohnehin schwache Rechtsgefühl der Landbevölkerung vor Verwirrung zu bewahren.

Würden, wie es in wohlgeordneten Gemeinden schon längst der Fall ist, die einzelnen Geschäftszweige des Gemeinderaths je den einzelnen Mitgliedern zu besonderer Pflege vertheilt, so würde beispielsweise einem derselben die öffentliche Reinlichkeit zufallen, und diesem könnte man etwa den in England eingeführten Namen „Uebelstandsaufseher“ beilegen. „Reinlichkeitswart“, „Säuberwart“ und Aehnliches wäre auch vielleicht passend.

Seine Geschäfte würden etwa in Folgendem bestehen:

1. Jede Neuanlage der in Rede stehenden Art hat er zu beaufsichtigen, d. h. ab und zu nachzusehen, ob sie bezüglich wasserdichter Herstellung des Untergrundes den Anforderungen entspricht, und mit dem Bezirksbauschätzer zweimal (einmal nach Fertigstellung des Untergrundes, das zweite Mal nach Vollendung) zu prüfen, und mit diesem gemeinschaftlich das Zeugniß über deren Beschaffenheit auszustellen.

2. Jede Dungstätte, Pfuhlgrube, Grube der Metzgereien u. s. f. und Abtrittsanlage ist alljährlich einmal auf ihre Beschaffenheit, insbesondere bezüglich hinlänglicher Größe und wasserdichten Grundes und solcher Wandungen zu untersuchen und zu diesem Zwecke zuvor vollständig zu entleeren und auszuwaschen.

Nach der Entleerung und Reinigung ist dem Uebelstandsaufseher die Anzeige zu machen, und dieser hat sodann mit einem ihm zur Verfügung stehenden Arbeiter die betreffende Untersuchung anzustellen, und sofort dem Bürgermeister das Ergebniß mitzutheilen.

Ist dasselbe befriedigend, so ist von diesem ein Schein auszustellen, daß die Anlage sofort wieder benutzt werden darf; ist es dagegen unbefriedigend, so ist die Benutzung bis zur Wiederherstellung zu untersagen. Die Wiederherstellung hat sofort zu geschehen und wird bei Weigerung des Besitzers auf Kosten desselben von der Behörde angeordnet. Die Berufung geht an das Bezirksamt, welches in diesem Falle den Bezirksbauschätzer beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister, oder, falls dieser betheiligt ist, mit dessen Stellvertreter die Sache zu untersuchen.

3. Jede Dungstätte muß mindestens zweimal des Jahres, jede Pfuhlgrube mindestens alle drei Monate vollständig entleert werden, jede Abtrittgrube oder -Tonne je nach der Größe der Familie ein- bis dreimal wöchentlich, die Gruben der Metzger nach Maßgabe der bestehenden Verordnung über die Schlächtereien vom 16 Juni 1876 und des Erlasses vom 15. Februar 1875 im Sommer wöchentlich, im Winter monatlich einmal (was trotz bestehender Verordnung wohl nirgends geschieht). Jede Tonne ist jedesmal durch eine neue wohlgereinigte zu ersetzen.

Die geschehene Entleerung ist dem Uebelstandsaufseher sofort anzuzeigen, damit demselben die Nachschau ermöglicht wird, wenn er gerade hiezu Zeit hat oder sie für ersprießlich hält.

4. Allgemein zu geschehende Entleerungen der Dungstätten und Pfuhlgruben werden zu bestimmten Zeiten, so vor Wintersanfang, bei passendem Wetter in der Mitte des Winters, mit beginnendem Frühling und in der Zeit zwischen Heu- und Getreideernte auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

5. Unter Umständen, z. B. wenn die Witterung die Abfuhr auf die Felder nicht erlaubt, kann der Abtrittinhalt auch auf die Dungstätte und in die Pfuhlgrube entleert oder in einen Hausgarten gebracht werden; in diesen Fällen muß aber der Inhalt zuvor desinficirt, beziehungsweise desodorisirt sein; die Dungstätte ist nachträglich sogleich mit Gyps- oder Carbolpulver zu bestreuen und der Pfuhlgrubeninhalt mit eben diesem Stoffe oder mit Eisenvitriol zu versetzen.

6. Bei Abfuhr der Abfallstoffe ist jede Verunreinigung der Höfe und Straßen zu vermeiden; wer solche verursacht hat, hat sofort nach Beendigung des Geschäfts die betreffenden Plätze zu säubern, wenn nöthig, mit Wasser abzuspülen. Aus jenem Grunde sind zur Abfuhr flüssiger Stoffe geschlossene Fässer, zur Abfuhr der festeren Stoffe (Dung, Kehricht, Compost) Kastenwagen anzuwenden, wie es in manchen Gegenden schon ziemlich allgemein üblich ist.

7. Mindestens alle drei Jahre hat mit dem Uebelstandsaufseher zugleich der Bezirksbauschätzer und der Ortsbürgermeister die Anlagen, wie es sich gerade schickt, zu untersuchen.

8. Außerdem sind die Bezirksärzte und die Bezirksräthe nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Juni 1874 und der Erlässe vom 15. Februar 1875 und vom 10. März 1876 nach wie vor verpflichtet, der öffentlichen Reinlichkeit ihr Augenmerk zuzuwenden.

9. Die Berichte und Zeugnisse der Uebelstandsaufseher gehen mit Beibericht halbjährlich an das Bezirksamt, welches dieselben dem Bezirksarzte zur Kenntnißnahme und etwaigen Begutachtung mittheilt.

Nach Maßgabe des vorhandenen Stoffes wird im Bezirksrathe unter Mitberathung des Bezirksarztes über das vorhandene Material verhandelt. Alle drei Jahre nehmen daran die Uebelstandsaufseher Theil.

10. Gegen Lässigkeit oder Parteilichkeit des Uebelstandsaufsehers ist eine Strafe festzusetzen.

11. Um Gleichheit der Behandlung dieses Theils der öffentlichen Gesundheitspflege zu gewährleisten, wird für jeden Kreis ein Oberübelstandsaufseher ernannt, welcher gegen Diäten und Gebühren innerhalb fünf Jahren jedesmal alle Orte seines Kreises einmal zu besuchen hat. Hierzu wird ein geübter Bautechniker gewählt, der zuvor eine Prüfung in dem einschlagenden Theile der Verordnungen über öffentliche Gesundheitspflege abzulegen hat.

Auf diese Weise könnte die Verordnung, deren Bedürfniß Niemand bezweifelt, der die Grundsätze der Gesundheitslehre nur einigermaßen begriffen hat, ausgeführt werden und den Nutzen bringen, den sie bezweckt; dagegen wird die seither geübte Art nichts erreichen, als kleinliche Quälereien durch Polizeidiener und Gendarmen, die Hauptschäden bleiben beim Alten.

Die Dienstweisung der Uebelstandsaufseher müßte eine genaue Angabe enthalten der Anforderungen, welche an die Dungstätten, Pfuhlgruben, Abtritte gemacht werden müssen (außer den allgemeinen Bestimmungen über die öffentliche Reinlichkeit), also auch Vorschläge über deren Herstellung.

Wir möchten in dieser Hinsicht Folgendes als Richtschnur vorzeichnen:

1. Für Dungstätten.

Der Boden ist durch eine festgeschlagene 10 Zoll hohe Schicht Thon oder Lehm wasserdicht zu machen, wenn der Boden nicht schon vorher fest ist (auf Fels 2c.) und darauf ist ein gutes Pflaster anzubringen; ebenso zweckmäßig ist eine dicke Betonschicht.

Die Dungstätte ist muldenförmig anzulegen und gegen außen mit gut gefugten und verkitteten Rabattsteinen zu umfassen, der Hof muß gegen den Rand der Miststätte ansteigen, damit weder Jauche aus dieser aus, noch Regenwasser in sie einfließen kann. Eine gepflasterte Rinne rings um die Miststätte mit Ableitungsrinne für Regenwasser ist ebenfalls gut.

Sehr anzurathen ist Ueberdachen der Stätte zur Abhaltung von Sonne und Regen.

2. Für Pfuhlgruben und Abtrittgruben.

Haupterforderniß ist Wasserdichte. Hierzu ist nöthig fugendichte Mauerung mit dem Mauerfraße nicht unterworfenen Steinen und mit Theer vermischtem Cement nach vorherigem Ausschlagen des Bodens und der Wände mit Letten oder Beton.

a) Die Pfuhlgrube ist so anzubringen, daß sowohl aus der Miststätte als aus den Ställen die Jauche in derselben sich ansammelt, und so zu umfassen, daß weder Jauche aus ihr aus, noch Regenwasser einfließen kann.

b) Das Gleiche gilt von der Abtrittgrube. Von dieser ist noch zu fordern, daß sie mindestens einen Meter von der Grundmauer des Gebäudes getrennt sei.

3. Für Abtritte.

Falls Tonnen verwendet werden, ist eine wasserdichte Tonnenkammer, geschützt gegen das Einlaufen von Regenwasser zu fordern, neben den schon früher erwähnten Eigenschaften: Sitz, Verschlag, Abfallrohr bis unter das Niveau der Flüssigkeit, Dunstrohr, gute Deckung der Gruben oder Tonnen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber Ersatzansprüche, welche die Gemeinde wegen des Aufwandes von Armenverpflegskosten wider den Verpflegten selbst erhebt, ist im politischen Wege zu entscheiden (§ 39 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105).

Die Stadtgemeinde D. in Böhmen hat dem Gemeindeangehörigen Franz H. in den Jahren 1860 bis 1877 aus dem Titel der Armenversorgung Unterstützungsbeträge und Naturalleistungen, bestehend in Wohnung, Beheizung, Bedienung, Wäsche, Quartiergeld, im Gesammtbetrage von 383 fl. 32 kr. aus den Gemeinderenten und eine Armenportion von täglichen 7 kr. im Gesammtbetrage von 455 fl. 98 kr. aus dem D.'er Armenfonde verabfolgt.

Als Franz H. im Jahre 1878 bei dem k. k. Kreisgerichte in P. in strafgerichtliche Untersuchung gekommen war, wurden bei dessen Verhaftung 3 Einlagsbücheln der P.'er Sparcasse, lautend auf 434 fl. $4^1/_2$ kr., resp. 229 fl. 90 kr., 1397 fl. 6 kr. und 434 fl. 9 kr., in seinem Besitze

gefunden und dem D.'er Gemeindevorstande, resp. dem Advocaten Dr. J. in P. als Vertreter der D.'er Gemeinde in Verwahrung übergeben.

Wegen dieses zum Vorschein gekommenen Vermögens, welches nach Angabe des D.'er Gemeindevorstandes nebst außerbücherlichen Forderungen des Franz H. die Höhe von circa 4000 fl. erreichte, hat die genannte Stadtgemeinde unterm 28. November 1878 bei der Bezirkshauptmannschaft M. die Bitte gestellt, daß Franz H. mittelst Erkenntnisses zum Rückersatze der obigen beiden Beträge an die D.'er Gemeinderenten und an den D.'er Armenfond verhalten werden möge.

Die Bezirkshauptmannschaft erachtete sich zur Entscheidung über den von der Gemeinde D. gegen Franz H. gestellten Ersatzanspruch im Grunde des § 39 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse und des § 15 des für Böhmen erlassenen Gesetzes über die Armenpflege vom 3. December 1868, L. G. Bl. Nr. 59, für competent, und hat mit dem Erkenntnisse vom 15. März 1879, Z. 988, den Franz H. in Gemäßheit des § 15 des ebenerwähnten Gesetzes zum Ersatze der demselben aus dem Titel der Armenversorgung verabfolgten Unterstützungen und Naturalleistungen im Betrage per 383 fl. 32 kr. an die D.'er Stadtgemeinde und zum Ersatze der demselben verabreichten Armenportion im Gesammtbetrage von 455 fl. 98 kr. an den D.'er Armenfond als verpflichtet erkannt.

Gegen dieses Erkenntniß hat Franz H. den Statthaltereirecurs eingebracht.

Durch die Ausführungen desselben erlangte die Statthalterei Kenntniß von dem der Bezirkshauptmannschaft bis dahin unbekannt gebliebenen Umstande, daß die Stadtgemeinde D. bereits im Monat Juli 1878, wie aus den Recursbeilagen zu ersehen war, bei dem Bezirksgerichte S. den Franz H. auf Ersatz der demselben in den Jahren 1860 bis 1877 verabfolgten Unterstützungsbeträge, Naturalleistungen und Armenportionen mittelst abgesonderter, den in jedem einzelnen Jahre gemachten Aufwand betreffenden Bagatellklagen und zwar sub Nr. E 5342 bis 5356 zu Handen des Armenfondes und sub Nr. E 5251 bis 5264 zu Handen der Gemeinderenten geklagt, daß ferner das Bezirksgericht mit dem über die Klage Nr. E 5342 auf Ersatz der für das Jahr 1860 gewährten Armenportion im Betrage von 25 fl. 62 kr. gefällten Urtheile vom 27. Juli 1878 Nr. E 5628 seine Competenz zur Entscheidung in dieser Ersatzangelegenheit ausgesprochen, und daß das k. k. böhm. Oberlandesgericht mit der Entscheidung vom 13. August 1878, Z. 23.135, die gegen das erstrichterliche Urtheil von dem Vertreter des Franz H. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde im Punkte der Competenz verworfen, dagegen rücksichtlich der Einwendung des unzulässigen Verfahrens derselben stattgegeben und das ordentliche Verfahren angeordnet hat.

Die Statthalterei hat hierauf mittelst ihrer Note vom 21. Juli 1879, Z. 39.714, das Oberlandesgericht um Eröffnung seiner Wohlmeinung in der obschwebenden Competenzfrage ersucht und gleichzeitig in Uebereinstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft M. die Competenz für die politischen Behörden in Anspruch genommen.

In der bezüglichen Antwortsnote vom 9. September 1879, Z. 26.613, eröffnete jedoch das Oberlandesgericht der Statthalterei, daß es die gewünschte Wohlmeinung nicht abgeben könne, da es bereits in der bei dem Bezirksgerichte S. anhängig gewordenen Rechtssache der Gemeinde D. gegen Franz H. wegen Ersatzes des Betrages von 25 fl. 62 kr. für die demselben im Jahre 1860 aus dem D.'er Armenfonde verabfolgte Armenportion gesprochen habe und dieser Streitgegenstand eben einen Theil des in Rede stehenden Anspruches der Gemeinde D. wider Franz H. bilde.

Die Statthalterei berichtete über den vorstehenden Sachverhalt an das k. k. Ministerium des Innern und stellte die Bitte, den obwaltenden bejahenden Competenzconflict durch Erwirkung einer Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes zu beseitigen.

Durch die vom k. k. Ministerium des Innern veranlaßte Erhebung wurde noch constatirt, daß das Bezirksgericht S. in der Hauptsache des bei demselben anhängigen Rechtsstreites noch nicht entschieden hat, da die eingeleitete Summarverhandlung nach am 17. September 1878 erstatteter Einrede in suspenso belassen wurde und über Ansuchen der Partei auf den 10. Mai 1880 eine neuerliche Tagfahrt angeordnet worden ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hielt den Standpunkt, welchen die politischen Unterbehörden bei Beurtheilung der Competenzfrage im vorliegenden Falle einnehmen, für gesetzlich vollkommen begründet. Denn nach § 39 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, ist über Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen erheben, im politischen Wege zu entscheiden. Der § 15 des für Böhmen erlassenen Armengesetzes vom 3. December 1868, L. G. Bl. Nr. 59, normirt, daß, wenn es sich herausstellt, daß Jemand zur Zeit, als er in Armenversorgung der Gemeinde stand, bereits ein Vermögen besaß oder wenn derselbe später zu einem solchen Vermögen gelangt, daß er in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes oder Erwerbes die verwendeten Kosten zu ersetzen, der Gemeinde das Recht auf den Ersatz dieser Kosten zusteht. Die Verpflichtung des Franz H. zum Rückersatze der demselben von der Gemeinde D. aus den Gemeinderenten und aus dem Armenfonde gewährten Armenunterstützungsbeträge Naturalleistungen und Armenportionen gründet sich auf den § 15 des böhmischen Armengesetzes, somit nicht auf das Civilrecht. Es kann demnach mit Rücksicht auf den § 39 des Heimatsgesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß über den diesfälligen Ersatzanspruch im politischen Wege zu entscheiden ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nun auf Grund des § 48, Alin. 2 der mit dem kais. Patente vom 20. November 1852 erlassenen Civiljurisdictionsnorm die den Gegenstand betreffenden Acten dem k. k. obersten Gerichtshofe mit dem Ersuchen übermittelt, die Competenz der politischen Behörde in dem vorliegenden Falle anzuerkennen und das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes S. vom 27. Juli 1878, Nr. E 5628, sowie die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 13. August 1878, Z. 23.135, als ungiltig aufzuheben.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat auch mittelst Entscheidung vom 30. December 1879, Z. 13.730, über den von dem k. k Ministerium des Innern gestellten Antrag in Gemäßheit der Bestimmung des § 48 des Gesetzes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, die obergerichtliche Erledigung vom 13. August 1878, Z. 23.135, wodurch die Competenz des k. k. Bezirksgerichtes zu S. zur Verhandlung und Entscheidung über die von der Stadtgemeinde D. gegen Franz H., gewesenen Armenpfründner wegen Leistung eines Ersatzes von 25 fl. 62 kr. sub praes. 19. Juli 1878, Z. 5342, überreichte Klage anerkannt und dem k. k. Bezirksgerichte zu S. die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens über diese Klage aufgetragen wird, sowie das von dem k. k. Bezirksgerichte zu S. in Folge dieses obergerichtlichen Auftrages eingeleitete Verfahren, ferner die von dem k. k. Bezirksgerichte zu S. über einen gleichen Gegenstand betreffenden Bagatellklagen am 16. Juli 1878 sub Nr. 5251 bis 5264 und am 19. Juli 1878 sub Nr. 5343 bis 5356 erlassenen Bescheide als ungiltig aufzuheben und dem k. k. Bezirksgerichte zu verordnen befunden, die sämmtlichen Klagen Z. 5251 bis 5264 und 5342 bis 5356 der klagenden Stadtgemeinde D., beziehungsweise dem durch sie vertretenen D.'er Armenfonde als nicht vor den Civilrichter, sondern zur Competenz der politischen Behörden gehörig zurückzustellen; weil nach § 36 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatsrecht betreffen, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörde gehört, zu den Angelegenheiten, welche das Heimatsrecht betreffen, nach dem vierten Abschnitte dieses Gesetzes auch die der Gemeinde obliegende Armenversorgung gehört und keiner der von der Competenz der politischen Behörden ausgenommenen, in den §§ 37 und 38 angeführten Fälle hier eintritt, weil ferner, wenn es sich herausstellt, daß Jemand zur Zeit, als er in Armenversorgung der Gemeinde gestanden, bereits ein Vermögen besaß oder wenn derselbe später zu einem solchen Vermögen gelangt, daß er in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie Nahrungsstandes oder Erwerbes die verwendeten Kosten zu ersetzen, der Gemeinde das Recht auf den Ersatz dieser Kosten nach § 15 des für Böhmen über die Armenpflege erlassenen Gesetzes vom 3. December 1868, L. G. Bl. Nr. 59, zusteht, nach § 39 des Heimatsgesetzes aber über Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen (hier nach § 15 des Gesetzes vom 3. December 1868) verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, im politischen Wege zu entscheiden sind, weil endlich nach § 44 des Heimatsgesetzes darüber, ob einem Armen ein Anspruch gegen die Gemeinde auf Versorgung zustehe, nicht im

Rechtswege zu entscheiden ist, dem Civilrichter daher auch die Entscheidung darüber nicht zustehen kann, ob eine solche Versorgung ungebührlich geleistet wurde und deshalb die Rückerstattung gefordert werden kann.

Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXV. Stück. Ausgeg. am 16. Juni.

64. Handelsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 11. April 1880.

65. Gesetz vom 5. Juni 1880, womit die Regierung ermächtigt wird, den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis längstens 30. Juni 1881 im Verordnungswege zu regeln.

66. Verordnung des Gesammtministeriums vom 11. Juni 1880, womit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 65) und im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone der Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete bis einschließlich 30. Juni 1881 geregelt wird.

67. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1880, betreffend die Aufstellung von zwei Exposituren des königl. Hauptzollamtes zu Brood und zwar am Bahnhofe zu Busud und bei der Dampfschiffstation zu Siekovac.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 19. Juni.

68. Gesetz vom 8. Juni 1880, womit die Bestimmungen des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, ZZ. 24 und 25, abgeändert werden.

69. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1880, betreffend die Ausfertigung der Zeugnisse für die bei einer der theoretischen Staatsprüfungen mit Stimmeneinhelligkeit approbirten Candidaten.

70. Gesetz vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 22. Juni.

71. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1880, betreffend die Glockensignalvorrichtung des Dolainski'schen Spiritusmeßapparates.

72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1880, betreffend die Umgestaltung des königl. ungarischen Nebenzollamtes I. Classe zu Kubin in ein Nebenzollamt II. Classe und die Befugnisse desselben.

73. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1880, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Janowice und Wróblowice zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tarnów in Galizien.

74. Gesetz vom 18. Juni 1880, wegen theilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Rübenzuckerbesteuerung.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 26. Juni.

75. Gesetz vom 7. Juni 1880, betreffend die Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an die Besitzer der durch den Wassereinbruch vom Februar 1879 inundirten Dux-Ossegger Kohlenwerke: Döllinger, Fortschritt, Nelson, Gisela und Victorin.

76. Gesetz vom 11. Juni 1880, betreffend die Einräumung finanzieller Begünstigungen für die Anlehen der Etsch-Regulirungsgenossenschaften.

77. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1880, betreffend die Ermächtigung des königl. ungarischen Nebenzollamtes I. Classe zu Tölgyes zur Austrittsbehandlung von Bier.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

VII. Stück. Ausgeg. am 3. April.

7. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. März 1880, Z. 10.295, womit zur thunlichsten Verhütung der Verschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) die Ausfuhr von Weinreben und anderen Gegenständen, die als Träger des obigen Insectes bekannt sind, theils gänzlich verboten, theils an Beschränkungen geknüpft wird.

VIII. Stück. Ausgeg. am 15. April.

8. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. März 1880, Z. 6273, betreffend die Gebühren, welche die israelitischen Cultusgemeinden in Mähren für die Vornahme der Verkündigung der Ehe und der Trauung, dann für die, dem Rabbiner oder Religionslehrer bei Scheidungen von Tisch und Bett und bei Ehetrennungen obliegenden Functionen von den außerhalb ihres Verbandes lebenden, ihnen jedoch in Eheangelegenheiten zugewiesenen Israeliten einzuheben berechtigt sind.

IX. Stück. Ausgeg. am 28. Juni.

9. Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 3. Juni 1880, Z. 13.879, betreffend die Bestellung eines Dampfkesselprüfungs-Commissärs und dessen Stellvertreters für die politischen Amtsbezirke Oberhollabrunn, Mistelbach, Großenzersdorf und Korneuburg mit Ausnahme der im Wiener Polizeirayon liegenden Orte.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

IV. Stück. Ausgeg. am 17. April.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich vom 6. April 1880, Z. 2639, betreffend die Regelung des Verhältnisses der einjährig freiwilligen Veterinäre nach jenen der Pharmaceuten.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

— — —

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

V. Stück. Ausgeg. am 10. Mai.

7. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 18. April 1880, betreffend die Zufahrtsgebühren für die Fahrten von und zu den Bahnhöfen der Mürzzuschlag-Neuberger Bahn.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

V. Stück. Ausgeg. am 3. April.

6. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 2. April 1880, Z. 2283, betreffend die vorläufige Sistirung der Vornahme der regelmäßigen Stellung in den Stellungsbezirken Friesach und Gurk.

VI. Stück. Ausgeg. am 6. April.

7. Kundmachung der k. k. Postdirection Graz vom 29. März 1880, womit das Postrittgeld für den Sommersemester 1880, d. i. für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1880, bekanntgemacht wird.

VII. Stück. Ausgeg. am 13. April.

8. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 10. April 1880, Z. 2485, betreffend die vorläufige Sistirung der regelmäßigen Stellung im Stellungsbezirke Bleiburg.

VIII. Stück. Ausgeg. am 4. Juni.

9. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt vom 25. Mai 1880, Z. 182 praes., betreffend den gesetzlichen Werth der Silberzwanziger älteren Gepräges.

Personalien.

Seine Majestät haben dem zur provisorischen Leitung des Honorar-Generalconsulates in St. Petersburg berufenen Kanzleisecretär bei der k. und k. Botschaft in gedachter Stadt Ernst Pitner den Titel eines Consuls ad personam verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Edmund Gföllner zum Oberingenieur, dann die Bauadjuncten Julius Ullmann und Wilhelm Grimus Ritter von Grimburg zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die erledigte Stelle eines Amanuensis an der Universitätsbibliothek in Czernowitz dem Franz Wach verliehen.

Der Finanzminister hat den Adjuncten bei der Tabak-Hauptfabrik in Sacco Anton Swoboda zum Secretär für eine Tabak-Hauptfabrik ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Josef Gosetti zum Finanzrathe der dalmatinischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Zwei Steueramtsadjunctenstellen in Niederösterreich in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis 15. October. (Amtsbl. Nr. 214.)

Bezirkshauptmannsstelle im Herzogthume Kärnten in der siebenten Rangsclasse, bis 5. October. (Amtsbl. Nr. 214.)

Bezirkssecretärsstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Baden, eventuell bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft in Niederösterreich mit der zehnten Rangsclasse, bis 28. October. (Amtsbl. Nr. 215.)

Armenarztesstelle bei dem zweiten Gemeindebezirke Leopoldstadt in Wien gegen Remuneration von 300 fl. ö. W., bis 10. October. (Amtsbl. Nr. 217.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.